




# DATENSCHUTZ

Zum rechtssicheren Umgang mit digitalen Medien in der J(S)A

Rechtsanwältin Felicitas Warncke

Rechtsanwaltskanzlei Walter Schröder  
Mail: rawalterschroeder@t-online.de  
Tel: 0331 / 70755314467  
Großbeerenstraße 26  
14482 Potsdam-Babelsberg



# ÜBERBLICK

- Die wichtigsten Grundsätze der DSGVO
- Rechtsgrundlagen
- Kategorien von Daten
- Nutzung privater Geräte im dienstlichen Kontext
- Kommunikationswege
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

## PERSONENBEZOGENE DATEN

Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

## „VERARBEITUNG“ PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung



## DATENERHEBUNG IST STETS VERBOTEN, WENN SIE NICHT AUSDRÜCKLICH ERLAUBT IST

- Sie dürfen nach der DSGVO nur diejenigen Daten erheben, die Sie für den beabsichtigten Zweck auch tatsächlich benötigen
- die Daten dürfen ausschließlich für den/die Zweck/e, für die sie erhoben sind genutzt werden
- ist der Zweck erfüllt, sind nicht mehr benötigte Daten zu löschen, sofern keine Rechtsvorschriften entgegen stehen (z.B. steuerliche Verpflichtungen)

## INFORMATIONSPFLICHTEN

- Geschieht die Erhebung beim Betroffenen: **Artikel 13 DSGVO**
- Wenn nicht: **Artikel 14 DSGVO**
  - der Umfang ist grundsätzlich gleich, jedoch muss dem Betroffenen auch mitgeteilt werden, woher die Daten stammen
  - die Mitteilung hat innerhalb eines Monats zu geschehen (Art. 14 Abs. 3 a) DSGVO)
- **Ausnahme:** *Erwägungsgrund 62: Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.*

## ART. 6 DSGVO RECHTMÄßIGKEIT DER VERARBEITUNG

- b) Vertragserfüllung** /vorvertragliche Maßnahmen
- c) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich
- d)** erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu **schützen**;
- e)** für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f)** die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein **Kind** handelt.
- a) Einwilligung**

## PROBLEM: EINWILLIGUNG / EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT

- Artikel 8 DSGVO: Einwilligungen in Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, ist erst ab 16 Jahren möglich, vorher bedarf es der Zustimmung der Eltern / Sorgeberechtigten
  - Gilt nur für derartige Dienste, es handelt sich dabei nicht um eine generelle Altersgrenze, ab der eine wirksame Einwilligung durch das Kind/Jugendlichen selbst möglich ist. Darüber hinaus ist bei der Frage der Einwilligungsfähigkeit immer auf die individuelle Reife und Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes/Jugendlichen abzustellen.
- **Erwägungsgrund 38 Besonderer Schutz der Daten von Kindern**

<sup>1</sup>Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. <sup>2</sup>Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen. <sup>3</sup>Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.



## BESONDERE KATEGORIEN VON DATEN ART. 9 DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Ausnahmen: Absatz 2

## DIENSTLICHE NUTZUNG PRIVATER GERÄTE – PRIVATE NUTZUNG DIENSTLICHER GERÄTE

- Ist ein Verbot die Lösung? Kurz: JA!
- angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Arbeiten unterwegs und im Homeoffice
- Bestimmung des notwendigen Maßes. Beispiele:
  - Idealfall: eigenes, abschließbares Arbeitszimmer, mit abschließbarem Schrank für mobile Endgeräte, Unterlagen und Datenträger
  - mobile Endgeräte mit Benutzererkennung versehen, Blickschutzfolien nutzen, stets sperren, wenn Sie nicht damit arbeiten
  - Unterlagen und Datenträger sicher aufbewahren, Datenträger auch verschlüsseln
  - Zugriff auf Server des Unternehmens/Vereins nur gesichert (z.B: VPN), Versenden von Daten ebenfalls nur verschlüsselt (E-Mail mindestens TSL)
  - **niemand**, hierzu zählen auch Familie und Freunde, darf Einblick in die personenbezogenen Daten haben
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (inkl. Homeoffice-Vereinbarung)
- Daten dürfen nicht ohne eine Rechtsgrundlage weitergegeben werden (z.B. Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO)
- Daten sind durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (kurz: TOM) zu schützen

## TOM (TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN) ART. 32 DSGVO

1. Pseudonymisierung
2. Verschlüsselung
3. Gewährleistung der Vertraulichkeit
4. Gewährleistung der Integrität
5. Gewährleistung der Verfügbarkeit
6. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste
7. Die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall kann durch folgende Maßnahmen rasch wiederhergestellt werden
8. Maßnahmen, durch die eine Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der o.g. Maßnahmen sichergestellt werden

## KOMMUNIKATIONSWEGE

- E-Mail
  - cc und bcc
  - Soll die Antwort an alle möglich sein: Mailingliste einrichten
- Soziale Netzwerke
  - zur Außendarstellung
  - zur Beratung
- Messengerdienste (Skype, WhatsApp, Threema, Signal)
  - Kriterien, einen DSGVO-konformen Dienst zu finden:
    - Wo sitzt der Anbieter?
    - Wo steht der Server? Innerhalb oder außerhalb der EU?
    - Gibt es eine End-zu-End-Verschlüsselung
    - Müssen Daten angegeben werden oder ist eine anonyme Nutzung möglich
    - Werden Daten ungefragt weitergegeben (Adressspeicher ausgelesen)



## AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG ART. 28 DSGVO

- Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn jemand im Auftrag eines Auftraggebers Daten verarbeitet, die der Auftraggeber von Dritten erhalten hat.
  - „Daten der Kunden seiner Kunden“
- es ist immer ein Vertrag erforderlich
- Als Verantwortlicher dürfen Sie ausschließlich mit Auftragsverarbeitern, die hinreichende Garantien (z.B. Zertifizierungen) dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist, arbeiten

## BETROFFENENRECHTE ART. 12 FF. DSGVO

- **Auskunft**, Art. 15 DSGVO
  - der Betroffene kann in angemessenen Abständen Auskunft über die Datenverarbeitung, v.a. über den Zweck, darüber welche Daten verarbeitet werden und über den Empfänger verlangen.
- **Berichtigung**, Art. 16 DSGVO
  - resultiert eine Datenverarbeitung in unrichtigen personenbezogenen Daten des Betroffenen, so hat dieser ein Recht auf unverzügliche Berichtigung
- **Löschung – „Recht auf Vergessen“**, Art. 17 DSGVO
  - der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der 4 Gründe eingreift: das Speichern ist zur Zweckerreichung der Datenerhebung nicht mehr notwendig, der Betroffene widerruft seine Einwilligung in die Verarbeitung, die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet oder das Unternehmen ist aufgrund einer gesetzlichen Frist zur Löschung der Daten verpflichtet
- **Einschränkung der Verarbeitung**, Art. 18 DSGVO
  - der Betroffene hat ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, d.h. auf ein „Stopp!“ der Verarbeitung. Dieses Recht greift, wenn der Betroffene die Richtigkeit der Daten in Frage stellt, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden, nachdem der Zweck der Datenverarbeitung sich erledigt hat oder der Betroffene Widerspruch nach Art. 21 DSGVO eingelegt hat.
- **Datenübertragbarkeit**, Art. 20 DSGVO
  - der Betroffene hat die Möglichkeit, gespeicherte Daten (z.B. bei sozialen Medien) automatisch auf einen anderen Anbieter übertragen zu lassen. Eine Verpflichtung, nach der der neue Anbieter diese Daten annehmen muss, existiert hingegen nicht.



## DATENPANNE

- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, Art. 4 Nr. 12 DSGVO
- Meldepflicht, Art. 33 DSGVO
- Ausnahme: Art. 33 Abs. 1 S1. am Ende: „es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“
- Frist: 72 Stunden ab Kenntnis



## DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER ART. 37 FF. DSGVO

- Datenschutzbeauftragter eines Unternehmens oder Vereins kann nur sein, wessen (sonstige) Aufgabenerfüllung bei der Tätigkeit nicht zu einem Interessenkonflikt führt
- Konzerne dürfen sich einen Datenschutzbeauftragten teilen.
- in Deutschland gilt: immer wenn min. 20 Beschäftigte ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG neu) braucht es einen Datenschutzbeauftragten.
- die Aufgaben: Art. 39 DSGVO



## VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ART. 30 DSGVO

- wichtig!
  - nahezu jedes Unternehmen und jeder Verein braucht eines
  - der Inhalt ergibt sich aus Art. 30 DSGVO
  - Achtung **Bußgeld** möglich!

## VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Rechtsanwältin Felicitas Warncke

Rechtsanwaltskanzlei Walter Schröder

Mail: rawalterschroeder@t-online.de

Tel: 0331 / 70755314467

Großbeerenstraße 26

14482 Potsdam-Babelsberg

WEITERE INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ IN  
DER JUGENDARBEIT

[www.datenschutz-jugendarbeit.de](http://www.datenschutz-jugendarbeit.de)